

11.2.5.5. Die Wirkung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte

Der Grundsatz, wonach zweitinstanzliche Urteile nur in bezug auf die Angeklagten wirken, zu deren Gunsten oder Ungunsten das Urteil angefochten wurde, erfährt eine Ausnahme, wenn ein wegen Verletzung des Gesetzes zugunsten eines Angeklagten aufgehobenes Urteil sich — soweit es aufgehoben wird — auch auf andere Angeklagte erstreckt (§ 302 StPO). Das trifft z. B. zu, wenn zwei Angeklagte wegen in Mittäterschaft begangener Körperverletzung verurteilt wurden, aber nur der eine Berufung eingelegt hat und das Rechtsmittelgericht bei der Überprüfung feststellt, daß beide in Notwehr gehandelt haben und deshalb freizusprechen sind. In solchen Fällen wird das Urteil auch zugunsten der Mitangeklagten aufgehoben, die Rechtskraftwirkung des Urteils kraft Gesetzes beseitigt und damit die einheitliche Gesetzlichkeit für alle in einem Verfahren Verurteilten gewahrt. Diese Regelung ist erforderlich, weil in manchen Fällen die Mitverurteilten kein Rechtsmittel einlegen bzw. es zurücknehmen oder ihr Rechtsmittel durch Beschluß verworfen wird und deshalb die Rechtskraft des sie betreffenden Teils des Urteils eintritt.

Für die Aufhebung des Urteils zugunsten Mitverurteilter gelten gemäß § 302 StPO folgende Voraussetzungen:

- a) Das Urteil muß *zugunsten* eines Angeklagten aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Aufhebung oder Abänderung muß für den Mitverurteilten einen Vorteil bringen, der z. B. tatsächlich in einer milderen Strafe bzw. im Freispruch oder rechtlich in der durch die Zurückverweisung und nochmalige Verhandlung gegebenen Möglichkeit neuen Beweisvorbringens und eines günstigeren Ergebnisses liegen kann. Das Oberste Gericht hat festgestellt, daß dies z. B. dann nicht der Fall ist, wenn die von der ersten Instanz zur Beurteilung herangezogene Bestimmung durch eine andere in der Strafdrohung gleichschwere oder sogar schwerere ersetzt werden müßte.^{25 26}

- b) Das Urteil muß wegen einer *Gesetzesverletzung* aufgehoben werden.

Ob eine Gesetzesverletzung gegeben ist, richtet sich nach den in § 291 Ziff. 1-4 StPO enthaltenen Gesichtspunkten. Das ist für die ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222 StPO) sowie für die Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren und für die Verletzung des Strafgesetzes allgemein anerkannt. Es wird aber unterschiedlich beantwortet hinsichtlich der Strafzumessung. Die detaillierte gesetzliche Regelung der Strafzumessung (insbes. § 61 StGB), des Anwendungsbereiches und der Voraussetzungen für die einzelnen Strafarten sowie das Begründungserfordernis der Strafzumessung nach § 242 Abs. 4 StPO weisen jedoch darauf hin, daß auch die unrichtige Strafzumessung eine Gesetzesverletzung ist.²⁶

- c) Das aufgehobene Urteil muß sich, soweit es aufgehoben wird, *auf andere Angeklagte* erstrecken.

Dieses Erfordernis setzt voraus, daß erstens mindestens ein solcher Zusammenhang der in einer Entscheidung verurteilten Angeklagten gegeben sein muß, wie er in § 165 StPO gefordert wird, d. h. bei einer Straftat werden mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt. Zweitens muß sich die Aufhebung

25 Vgl. „OG-Urteil vom 27. 7.1959“, NJ, 17/1959, S. 605 f.

26 Vgl. H. Bein/C. Koristka/S. Wittenbeck, „Bemerkungen zum Lehrkommentar des Strafprozeßrechts“, NJ, 18/1969, S. 560 ff.